

### Anlage 3

002.022

03.06.2020 / 6270

#### **Bericht zum Sonderprüfauftrag des Oberbürgermeisters zur Weitergabe der „Fraktionsinfo: Aktuelle Informationen zum Verfahren Klagerücknahme DOC Remscheid“ an die njuuz durch Ratsfraktion DIE LINKE vom 20.03.2020**

hier: Rechtliche Bewertung des Gegengutachtens der Ratsfraktion DIE LINKE vom 07.04.2020

Der dem Prüfbericht vom 20.03.2020 zugrunde liegende Sonderprüfauftrag des Oberbürgermeisters vom 12.03.2020 war auf einen Verstoß gegen Verschwiegenheitsverpflichtungen von Ratsmitgliedern und damit die Klärung einer rechtlichen Fragestellung gerichtet. Dies und der Umstand, dass die örtliche Rechnungsprüfung regelmäßig das Verwaltungshandeln auf seine Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit prüft, wird zum Anlass genommen, von dem üblichen in der Rechnungsprüfungsordnung geregelten Prozedere bei der Berichterstattung abzuweichen. Zu der sich aus dem Schreiben der Kanzlei M vom 07.04.2020 ergebenden rechtlichen Erwiderung der Fraktion DIE LINKE wird daher lediglich in Form dieses Vermerks Stellung genommen. Unabhängig von dieser abweichenden Darstellung ergeben sich zu den sonst üblichen Prüfungsstandards keine Änderungen.

#### **Ergebnis der Prüfung der Stellungnahme der Kanzlei M vom 07.04.2020:**

Am bisherigen Prüfergebnis wird festgehalten.

#### **Begründung:**

Die Kanzlei M teilt aus folgenden Gründen nicht die Auffassung, dass das Schreiben der Kanzlei E vom 04.03.2020 i.S.d. § 30 Abs. 1 GO NRW der Natur der Sache nach geheim zu halten war:

#### **1. Kein Vertraulichkeitserfordernis wegen der laufenden Sonderprüfung des Rechnungsprüfungsamtes mangels Zusammenhang**

Es ergebe sich kein Vertraulichkeitserfordernis aus einem Zusammenhang mit der laufenden Sonderprüfung des Rechnungsprüfungsamtes. Die Prüfung sei auf die Wirtschaftlichkeit städtischer Prozessführung und Rechtsberatung gerichtet. Demgegenüber ziele das Schreiben der Kanzlei E, „die Objektivität und Souveränität des zuvor für die Stadt tätigen Rechtsanwaltes gegenüber dem öffentlichen Vorwurf einer sinnentstellenden Abänderung seines Gutachtens auf Weisung des städtischen Rechtsamtsleiters festzustellen und zu bekräftigen.“

### **Abschließende Stellungnahme des Rechnungsprüfungsamtes:**

Es trifft nicht zu, dass ein Zusammenhang des Schreibens der Kanzlei E mit der Sonderprüfung des Rechnungsprüfungsamtes nicht gegeben ist. Zweck des Schreibens der Kanzlei E ist es, eine aus ihrer Sicht in tatsächlicher Hinsicht unzutreffende Berichterstattung in der WZ gegenüber der Verwaltungsspitze richtigzustellen. Das Schreiben ist also ersichtlich keine presserechtliche Gegendarstellung im Sinne des § 11 LPresseG NRW, sondern an die Stadt als Auftraggeberin gerichtet. Es sollen damit „Irritationen im Hinblick auf den Prozess zur Klagerücknahme und insbesondere hinsichtlich der Erstellung unserer gutachterlichen Stellungnahme vom 30.06.2019“ beseitigt werden. Die Kanzlei stellt darin die einzelnen Arbeitsschritte im Zusammenhang mit der Abfassung des Gutachtens vom 30.06.2019 dar, um nachzuweisen, dass weder Textstellen ihrem Sinn nach von ihnen auf Anweisung des Rechtsamtsleiters inhaltlich in ihr Gegenteil verkehrt worden seien noch aus einem möglichen Ja des Stadtrates ein striktes Nein geworden sei. Hierbei geht es auch, aber nicht allein um die „Objektivität und Souveränität des für die Stadt tätigen Rechtsanwaltes“, wie es allerdings in der Stellungnahme der Kanzlei M vom 07.04.2020 heißt. Denn wenn die noch in der Erstfassung vom 28.06.2019 des Gutachtens vom 30.06.2019 dargelegte Auffassung zu einer rechtssicheren Möglichkeit der Klagerücknahme rechtlich gut vertretbar gewesen sein sollte, hätten sich die in der Folgezeit angefallenen Kosten für die rechtlichen Beratungsleistungen deutlich verringern lassen. Die Kanzlei E hätte dann unmittelbar im Anschluss bereits ab Anfang Juli an den außergerichtlichen Vergleichsverhandlungen mitwirken und nach Abschluss des Vergleichs die Klagen auftragsgemäß zurücknehmen können. Zu den außergerichtlichen Vergleichsverhandlungen ist es aber erst im Dezember 2019 gekommen, die Klagerücknahmen wurden am 10.01.2020 erklärt. In der Zwischenzeit wurden aber noch zahlreiche weitere Beratungsaufträge an die Kanzlei erteilt. Es ist also sehr wohl so, dass es bei der Stellungnahme der Kanzlei E auch um die Wirtschaftlichkeit der Kosten für die zahlreichen dazwischen liegenden Arbeitsaufträge an die Kanzlei geht. Gerade hierauf bezieht sich der Sonderprüfauftrag des Rechnungsprüfungsamtes u.a. aber auch.

### **2. Kein Vertraulichkeitserfordernis wegen einer mit der Presseberichterstattung nach Aussage der Fraktion DIE LINKE verfolgten Absicht der Wiederherstellung des Vertrauens in das Handeln eines städtischen Mitarbeiters**

Das Schreiben sei nicht geeignet, einen Vertrauensverlust in städtische MitarbeiterInnen zu begründen. Im Gegenteil führe „die Veröffentlichung allenfalls dazu, einen möglichen Vertrauensverlust zu beenden oder zu begrenzen, der durch vorhergegangene Presseberichterstattung und eine damit offenbar erfolgte Veröffentlichung von Ergebnissen einer Akteneinsicht eingetreten war.“ Das Schreiben der Kanzlei E weise den Vorwurf einer sinnverändernden Modifikation auf Anweisung des Rechtsamtsleiters ja gerade zurück.

### **Abschließende Stellungnahme des Rechnungsprüfungsamtes:**

Mit der Berichterstattung in der njuuz am 12.03.2020 war keine Beendigung bzw. Begrenzung des Vertrauensverlustes in das Verwaltungshandeln beabsichtigt, vielmehr sollte die öffentliche Diskussion darüber gerade fortgesetzt und der Vertrauensverlust noch erhöht werden. So ist die Fraktion DIE LINKE die erste Ratsfraktion/Gruppe, die sich in der Sache

positioniert. Zum Zeitpunkt der Berichterstattung im März 2020 hatte die Fraktion selber noch keine Einsicht in den Verwaltungsvorgang des Rechtsamtes genommen. In dem WZ-Artikel vom 17.02.2020 hieß es noch, dass sich weder die Grünen-Ratsfraktion nach erfolgter Akteneinsichtnahme noch eine andere Fraktion zum Sachverhalt äußern wollten. Mit der Veröffentlichung in der njuuz sollte daher nicht zunächst das Ergebnis der laufenden Sonderprüfung abgewartet werden, sondern eine Vorbefassung der Öffentlichkeit stattfinden. Die damit verbundene Diskussion in der Öffentlichkeit kann dazu führen, dass die öffentliche Meinung bereits in hohem Maße festgelegt ist (so das OVG Sachsen, Urteil vom 30.08.2019 – 4 C 12/17). In welche Richtung sich die öffentliche Meinung im Sinne der Ratsfraktion DIE LINKE entwickeln sollte, ergibt sich ohne weiteres aus der Berichterstattung in der njuuz. Dort heißt es, dass sich die Vermutung der Fraktion, hier solle ein weiteres Mal ein hochrangiger Beamter demontiert werden, zu bestätigen scheine. Bereits im November habe DIE LINKE kritisiert, dass die Grünen mit einem „fadenscheinigen Untersuchungsauftrag“ an das Rechnungsprüfungsamt bereitwillig den „Mienenhund“ spielten. Sinn und Zweck dieser Unterstellungen ist es, das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Verwaltung und auch in die Ratsfraktion DIE GRÜNEN nachhaltig zu schwächen. Denn die Verwendung des Begriffs „Demontage“ in Verbindung mit einem „fadenscheinigen Untersuchungsauftrag an das Rechnungsprüfungsamt“ enthält die Wertung, dass es der Stadt und der Ratsfraktion DIE GRÜNEN nicht um die objektive Klärung des Sachverhaltes im Zusammenhang mit den Klagerücknahmen zum DOC gehe, sondern in erster Linie um die Beschädigung eines städtischen Mitarbeiters. Auch das zum Zeitpunkt der Berichterstattung in der njuuz noch ausstehende Ergebnis der Sonderprüfung durch das Rechnungsprüfungsamt wird bereits jetzt in Zweifel gezogen, da es angeblich auf einem „fadenscheinigen Untersuchungsauftrag“ beruhe. Damit wird eine objektive, ausschließlich an Recht und Gesetz gebundene Aufklärung der Angelegenheit durch Rat und Verwaltung insgesamt in Zweifel gezogen. Die von der Fraktion DIE LINKE initiierte Berichterstattung ist daher im Ergebnis darauf gerichtet, das Vertrauen der Öffentlichkeit in städtisches Handeln nachhaltig zu schädigen.

### **3. Kein Vertraulichkeitserfordernis aus prozesstaktischen Gründen**

Es sei auch keine Vertraulichkeit zum Schutz von vermeintlichen Angaben zur Prozesstaktik geboten. Die Offenlegung prozesstaktischer Details nach Abschluss eines Streitverfahrens biete schließlich kein direktes Schadenspotential für die Stadt.

#### **Abschließende Stellungnahme des Rechnungsprüfungsamtes:**

Die Stellungnahme lässt außer Acht, dass es der Verwaltung und dem Rat mit den Klagerücknahmen um die Wiederherstellung des sog. „Bergischen Friedens“ mit der Stadt Remscheid ging. Wenn sich als Ergebnis der laufenden Sonderprüfung also herausstellen sollte, dass die Klagerücknahmen schon zu einem deutlich früheren Zeitpunkt möglich gewesen wären und dennoch unterblieben sind, ist dieser - auch prozesstaktische - Umstand nicht gerade dazu geeignet, das Vertrauen in das Verwaltungshandeln der Stadt Wuppertal seitens der Stadt Remscheid zu stärken. Deshalb sind entsprechende Diskussionen hierüber auch nicht öffentlich zu führen, sondern den hierfür zuständigen städtischen Gremien wie hier dem Rechnungsprüfungsausschuss vorzubehalten.

#### **4. Hilfsweiser Vortrag zur Veröffentlichungsreichweite**

Hilfsweise verweist die Kanzlei M noch darauf, dass die Veröffentlichung schon deshalb nicht unzulässig gewesen sei, weil sie die Stellungnahme der Kanzlei E nicht vollinhaltlich wiedergebe. Sie beschränke sich vielmehr auf wenige wörtliche Zitate und einige sinngemäße Wiedergaben. Im Kern beziehe sie sich auf die Kernaussage der Kanzlei E, wonach entgegen vorheriger Presseberichterstattung das Rechtsgutachten nicht durch Einfluss des Rechtsamtsleiters von der inhaltlichen Aussage hier in ihr Gegenteil verkehrt worden sei. Die Wiedergabe dieser Kernaussage sei vielmehr als Replik auf bereits erfolgte und die Gefahr eines Vertrauensverlustes in die Stadtverwaltung und ihren Rechtsamtsleiter begründende Presseberichterstattung zulässig. Es sei kein Grund dafür ersichtlich, dass eine solche klarstellende Replik selbst als vertraulich zu qualifizieren sei, wenn auch der Autor selbst im Schreiben ausdrücklich keine Vertraulichkeit für dieses Schreiben reklamiere.

#### **Abschließende Stellungnahme des Rechnungsprüfungsamtes**

Die vom Oberbürgermeister mit Schreiben vom 11.03.2020 an die Fraktionen/Gruppe im Rat der Stadt Wuppertal versandte Stellungnahme der Kanzlei E vom 04.03.2020 diene erkennbar der Information der Ratsmitglieder im Vorgriff auf eine spätere Behandlung der Sache im Rechnungsprüfungsausschuss und im Rat. Damit handelte es sich um eine Gremienunterlage zur Vorbereitung einer sachgerechten Befassung in der noch ausstehenden späteren Sitzung.

In diesem Zusammenhang ist auf die Entscheidungen des OVG Sachen vom 08.07.2016 – 4 B 366/15 - und vom 30.08.2019 – 4 C 12/17 - zur Veröffentlichung von Gremienunterlagen durch einen Kreisrat hinzuweisen:

Bei dem im Jahr 2016 entschiedenen Fall ging es um die komplette Veröffentlichung von Sitzungsunterlagen eines Stadtrates auf der Homepage eines Kreisverbandes vor Eintritt in die jeweilige öffentliche Sitzung. Das OVG hielt in seinem Beschluss fest, dass eine Amtsverschwiegenheit aus der Natur der Sache bei internen Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung bestehe. Bei den übersandten Sitzungsunterlagen handele es sich um solche rein internen Papiere der Verwaltung. Deren Zweck bestehe ausschließlich in der Verwendung innerhalb des Stadtrats und der sachgerechten Vorbereitung von Abstimmungen im Stadtrat. Ob Dritte einen Anspruch auf Informationen über Sachverhalte in vorbereitenden Unterlagen hätten, sei allenfalls eine Frage eines Anspruchs nach den Informationsgesetzen.

An dieser Rechtsprechung hat das OVG auch in seinem Urteil von 2019 festgehalten. Diesem lag die Überprüfung einer Regelung zur Verschwiegenheitsverpflichtung in der Geschäftsordnung eines sächsischen Kreistages zugrunde, nach der amtliche Angelegenheiten u.a. geheim zu halten sind, wenn die Verschwiegenheit „der Natur der Sache – wie etwa bei Gremienunterlagen –“ erforderlich sei. Das Gericht hat seine Rechtsprechung zur Verschwiegenheitspflicht der Natur der Sache nach für Gremienunterlagen bestätigt. Der Kreistag, auch wenn er aus Wahlen i.S.d. Art. 28 Abs. 1 Satz 2 GG hervorgehe, sei Organ des Landkreises als Selbstverwaltungskörperschaft und kein Parlament. Daher gelte für ehrenamtlich tätige Kreisräte beim Umgang mit internen Dokumenten der Kreisverwaltung, die ihnen in ihrer amtlichen Funktion zugänglich gemacht worden seien, im Hinblick auf ihre Pflicht zur Amtsverschwiegenheit nichts anderes als für hauptamtliche Amtsträger. Eine Veröffentli-

chung von internen Dokumenten sei ohne Autorisierung durch die hierfür zuständige Stelle nicht zulässig. Selbst bei einer Erörterung der Angelegenheit in öffentlicher Sitzung und der ortsüblichen Bekanntmachung des entsprechenden Tagesordnungspunktes liege der Zweck der Nichtöffentlichkeit der vorbereitenden Gremienunterlagen gerade darin, die sachliche Erörterung der anstehenden Probleme innerhalb des Gremiums zu fördern und die Bildung sachgerechter Kompromisse zu erleichtern. Deshalb sei die Verschwiegenheitsverpflichtung auch auf Inhalte der Gremienvorlage zu beziehen, die der internen Vorbereitung der Beschlussfassung dienen. Allerdings sei es dem Kreisrat grundsätzlich nicht verwehrt, nach Veröffentlichung der Tagesordnung vor dem jeweiligen Sitzungstermin mit Bürgern über die Angelegenheit ins Gespräch zu kommen. Hierzu sei es aber nicht erforderlich, auf die konkrete Gremienunterlage Bezug zu nehmen und Inhalte daraus zu offenbaren. Ob ein Kreisrat bei der öffentlichen Erörterung außerhalb einer Sitzung durch eine (zu) konkrete Bezugnahme auf geheim zu haltende Gremienunterlagen gegen seine Verschwiegenheitspflicht verstoßen habe, sei im konkreten Einzelfall zu entscheiden.

Vorliegend gilt unter Berücksichtigung des Kommunalrechts für NRW nichts anderes. Zwar gibt es in der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Wuppertal keine entsprechende Regelung zu Gremienunterlagen. Diese bezieht die Verschwiegenheitspflicht in §§ 14 Abs. 2, 26 Abs. 1 GO NRW lediglich insbesondere auf alle Angelegenheiten, die im nichtöffentlichen Teil einer Ausschusssitzung bekannt werden. Stadtverordnete sind aber ebenso wie in den anderen Bundesländern als Mitglieder des Stadtrats Teil der Exekutive mit entsprechenden Verschwiegenheitsverpflichtungen. Über Gremienunterlagen und deren Inhalt ist damit - wie bei Verwaltungsmitarbeitern auch - schon der Natur der Sache nach Stillschweigen zu bewahren. Das Schreiben der Kanzlei E vom 04.03.2020 war an den Oberbürgermeister und den Stadtdirektor gerichtet. Die Weiterleitung an die Fraktionen/Gruppe im Rat der Stadt mit Schreiben des Oberbürgermeisters vom 11.03.2020 erfolgte autorisiert nur an diesen Kreis und ausdrücklich unter Bezugnahme auf die laufende Sonderprüfung des Rechnungsprüfungsamtes sowie mit dem Hinweis, dass auch diese aktuelle Information und Anlage nicht-öffentlich zu behandeln seien. Es diene also - auch wenn der Oberbürgermeister gegenüber den Ratsmitgliedern nach der GO NRW nicht zu einer Anordnung einer Verschwiegenheit berechtigt ist - erkennbar lediglich der Information der Ratsmitglieder im Vorgriff auf eine spätere Befassung mit der Angelegenheit in den hier zuständigen Gremien Ausschuss und Rat. Bei der Weitergabe im März an die njuuz stand ein Bericht des Rechnungsprüfungsamtes zur Sonderprüfung noch aus, die Angelegenheit war dementsprechend seit der Beschlussfassung zum Sonderprüfauftrag im November 2019 noch nicht wieder Gegenstand einer Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses. Unter Berücksichtigung der Entscheidung des OVG Sachsen hätte aber allenfalls mit einer Veröffentlichung des Themas auf der Tagesordnung des Rechnungsprüfungsausschusses eine öffentliche Diskussion ohne konkreten Bezug auf das Schreiben der Kanzlei E in Gang gesetzt werden können. Selbst wenn die Sonderprüfung bereits auf der Tagesordnung einer Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses gestanden hätte, hätte sich der Umfang der Weitergabe der Informationen aus dem Schreiben der Kanzlei E vom 04.03.2020 daran orientieren müssen, ob die Angelegenheit zur öffentlichen oder nichtöffentlichen Beratung anstand. Im konkreten Fall war aber schon im März 2020 absehbar und für die Ratsmitglieder auch ohne weiteres erkennbar, dass eine Befassung mit der Sonderprüfung, und zwar gerade weil ein Fehlverhalten eines städtischen Mitarbeiters im Raume steht, nur im nichtöffentlichen Teil der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses erfolgen konnte. Es hätte daher allenfalls nach Veröffentlichung auf einer Tagesordnung des Ausschusses und dann auch nur ohne konkrete Bezugnahme auf das Schreiben der Kanz-

lei E vom 04.03.2020 eine allgemeine Diskussion in der Sache stattfinden können, die dem nichtöffentlichen Charakter der Sache Rechnung getragen hätte.

#### **5. Ergänzend: Korrektur der Sachverhaltsdarstellung zur Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen am 07.11.2019**

Lediglich der Vollständigkeit halber wird noch auf den Umstand hingewiesen, dass der Rechtsamtsleiter – anders als in der rechtlichen Bewertung der Kanzlei M dargestellt – nicht an der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen am 07.11.2019 teilgenommen hat. In der Niederschrift zur Sitzung ist der Rechtsamtsleiter nicht als Teilnehmer erfasst. Der Rechtsamtsleiter hatte zuvor mit Mail vom 05.11.2019 an den Oberbürgermeister, den Stadtdirektor und GBL 1 „um ausdrückliche Entscheidung (gebeten), ob und wenn ja, welche Aussagen diesseits getroffen werden könne.“ Ohne ausdrückliche Entscheidung des Dienstvorgesetzten werde er den Termin nicht wahrnehmen. Mit Mail des Büros Oberbürgermeister vom 06.11.2019 wurde dem Rechtsamtsleiter mitgeteilt, dass eine Berichterstattung im Ausschuss nicht notwendig sei.

Segbers